

An die  
Ordentliche Mitgliederversammlung des ÖTSV  
14. Mai 2026  
Volkshaus Keferfeld-Oed, 4020 Linz

**Antrag des OÖTSV zur Änderung des ÖTSV Statuts:**

**Anpassung des Statuts betreffend Durchführung der Wahl des Präsidiums**

**§ 14 - Das Präsidium**

3. Bei der Wahl des Präsidiums sind folgende Grundsätze einzuhalten:
- Das Recht auf einen (1) Wahlvorschlag steht jedem Mitglied nach § 5 Abs. 2 lit a. (LFV) zu.
  - Wahlvorschläge müssen alle Positionen nach § 14 Abs. 2. lit. a bis lit. f. enthalten. Es ist zulässig, dass dieselben Personen auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen.
  - Die Abstimmung über Wahlvorschläge erfolgt grundsätzlich en bloc.
  - Wahlvorschläge können frühestens ab Ausschreibung und müssen spätestens vier Wochen vor Beginn jener Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl des Präsidiums vorgenommen werden soll, beim Präsidenten einlangen. **Das Präsidium hat die eingebrachten Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form (z.B. durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage) den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.** Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Wahl zu verlesen und schriftlich auszuhängen.

Durchführung der Wahl:

- Wenn fünf (5) oder mehr Wahlvorschläge vorliegen, werden in einem ersten Wahlgang in geheimer Wahl 50% (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) der Wahlvorschläge aufgrund ihrer Stimmenstärke für einen nächsten Wahlgang ermittelt. Gleichlautende Vorschläge werden dabei zu einem Wahlvorschlag zusammengefasst.
- In einem nächsten Wahlgang (oder wenn weniger als fünf (5) Vorschläge vorliegen) werden in geheimer Wahl die beiden stimmenstärksten Wahlvorschläge ermittelt.
- ~~Im letzten Wahlgang (oder wenn nur einer (1) oder zwei (2) Wahlvorschläge vorliegen) wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus den verbliebenen Vorschlägen das neue Präsidium gewählt. **In diesem Wahlvorgang sind Streichungen auf Einzelpositionen möglich. Eine Person ist nur dann gewählt, wenn sie weniger als 50% an Streichungen erhalten hat.**~~

~~Die offen gebliebenen Positionen werden in gleicher Weise wie die Wahlvorschläge gewählt. Der LFV, welcher den gewählten Wahlvorschlag eingebracht hat, hat Kandidaten für die offenen Positionen vorzuschlagen. Haben mehrere LFV den vollkommen gleichlautenden gewählten Wahlvorschlag eingebracht, müssen sich alle betroffenen LFV auf den/die Kandidaten einigen.~~

- e. Für die Ermittlung des Stimmenverhältnisses zählen nur gültig abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vor Beginn der Wahl sind von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorsitzenden ein Wahlleiter und zwei Stimmprüfer zu bestellen, welche den Wahlvorgang abzuwickeln, die Stimmenzählung vorzunehmen und das Ergebnis bekanntzugeben haben.

**Begründung:**

**Zu Abs.3 lit. d:**

Wahlvorschläge sollten grundsätzlich vergleichbar zu Anträgen an die Mitgliederversammlung behandelt und deshalb vorab den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.


**Zu Durchführung der Wahl Abs. 3:**

Grundsätzlich handelt es sich bei dem beschriebenen Vorgehen um eine Wahl „en bloc“. Dieses Prinzip ist bereits in der Forderung nach Wahlvorschlägen, die alle Präsidiumspositionen umfassen verankert. Die Ablehnung einzelner Personen widerspricht somit dem eigentlichen Grundgedanken.

Des Weiteren möge bedacht werden, dass alle Personen eines Wahlvorschlages **als Team** eine gute und kooperative Zusammenarbeit im Sinne des Tanzsports gewährleisten müssen.

Die Bestellung eines Führungsteams sollte somit auf Basis eines wohl überlegten Wahlvorschlages und nicht durch Streichung und damit verbundener Nachwahl von Einzelpositionen des Präsidiums zu Stande kommen.

Mit tanzsportlichen Grüßen



Dipl. Ing. Günther Grabmair  
Vizepräsident